

Gewerbegebiet „Güstener Straße“ zum 4. Mal erweitert

Vor gut einem Jahr, am 22. November 2012, wurde mit einem symbolischen Spatenstich die 4. Erweiterung des Gewerbegebietes „Güstener Straße“ in Aschersleben offiziell begonnen. Die Zielstellung, die umfangreichen Tiefbauarbeiten bis zum Jahresende 2013 abzuschließen, wurde erreicht, obwohl im Verlauf unvorhergesehene Tagesbrüche von bislang nicht gekanntem Ausmaß die Kanalbauarbeiten erschwerten.

Nun stehen 32 Hektar erschlossene Industriefläche unweit der B 6n für weitere Ansiedlungen und Firmenerweiterungen zur Verfügung. Ermöglicht wurde diese Zukunftsinvestition durch eine 60-prozentige Förderung der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt. Insgesamt hat das Bauvorhaben ein Volumen von rund 7,6 Mio. Euro.

Eine Vergrößerung des Gewerbegebietes war dringend notwendig, war doch die dritte Erweiterungsfläche bereits im Jahr 2011 zu 100 Prozent ausgelastet. Um den Wirtschaftsstandort Aschersleben zukünftig auf eine breitere Basis zu stellen, wurden die nun fertig gestellten 32 Hektar als Industriegebiet geplant und genehmigt.

Um den eigenständigen Charakter des neuen Areals zu betonen, erhält es einen neuen Namen: Industriegebiet „Zornitzer Weg“, benannt nach der slawischen Siedlung Zornitz, die dort vermutlich im 7. Jahrhundert gegründet wurde. Darüber hinaus erhalten die neu gebauten Straßen Bezeichnungen, die an die Industrialisierung in Aschersleben erinnern. Planstraße A wird nach dem Unternehmer



Im Auftrag des EBA wurden die Rohre für die Regen- und Schmutzwasserentsorgung verlegt. Im Fallerslebener Weg war dies besonders aufwändig. Foto: Eigenbetrieb

Wilhelm Trumann benannt, der 1892 in Aschersleben eine Firma gründete, die hauptsächlich Geldschranken herstellte. Die Planstraßen B, C, D erhalten den Namen des Bohringenieurs Heinrich Lapp, welcher alle für Tiefbohrungen notwendigen Maschinen und Geräte herstellte.

Nach umfangreichen archäologischen Grabungen wurde am 27. November 2012 mit den Bauarbeiten begonnen. Auftraggeber waren neben der Stadt Aschersleben auch die Stadtwerke Aschersleben GmbH, die ASCANETZ GmbH und der Eigenbe-

trieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben. Als besonders aufwändig erwies sich der Anschluss des Gebietes an das städtische Regen- und Schmutzwasserkanalnetz über den Fallerslebener Weg. Große Tagesbrüche, die vom früheren Bergbau in der Gegend herrühren, verursachten aufwändige technische Probleme, für deren Behebung die Planer jedoch gute und praktikable Lösungen fanden. So wurden die Schmutzwasserkanäle im Gefahrenbereich parallel mit dem Regenwasser im Huckepackverfahren verlegt. Ein Graugussrohr trägt also das andere und gab so die nötige Stabilität.

Was halten Sie davon
Ihre **Stromrechnung**
zu **halbieren?**
...mit einem **PowerRouter**
von **E-Service Haberkorn!**



www.e-48.de




JETZT HANDELN!
039484/74 29 0

AUGUSTENHÖHE 7 · 06493 HARZGERODE

Geschenk-Ideen finden Sie bei uns!

Gutscheine

Accessoires Bekleidung



E-Bikes Modellautos

Neu- und Gebrauchtwagen

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



TRÄGER autohaus

www.traeager-autohaus.de

06467 Hoym – direkt an der B6 – Tel. (03 47 41) 3 89

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ gemäß § 3 Abs. (2) BauGB
- Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung von Kindern in einer Grundschule

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Vorhabenbezogenen Bebauungs- plan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ gemäß § 3 Abs. (2) BauGB

Der Stadtrat Aschersleben hat in öffentlicher Sitzung am 30.10.2013 den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ beschlossen, die Begründung gebilligt und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. (2) BauGB bestimmt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung vom 16. November 2013 in der Ausgabe Nr. 157/2013 des Amtsblattes der Stadt Aschersleben wird hiermit für gegenstandslos erklärt.

Der Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht liegt in der Zeit

**vom 16. Dezember 2013 bis einschl.
24. Januar 2014**

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II - Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 112, 06449 Aschersleben zu folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	08.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Aschersleben deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es besteht die Möglichkeit der Erörterung.

Das Planungsziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ besteht in der Festsetzung eines Gewerbegebietes an der Wilslebener Chaussee.

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. (4) BauGB durchgeführt.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden (Bodenerosion), Wasser, Mensch (Einhaltung der Grenzwerte der TA-Lärm; Kampfmittelbeseitigung), geschützte Biotope. Aschersleben, 19. November 2013

Michelmann
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

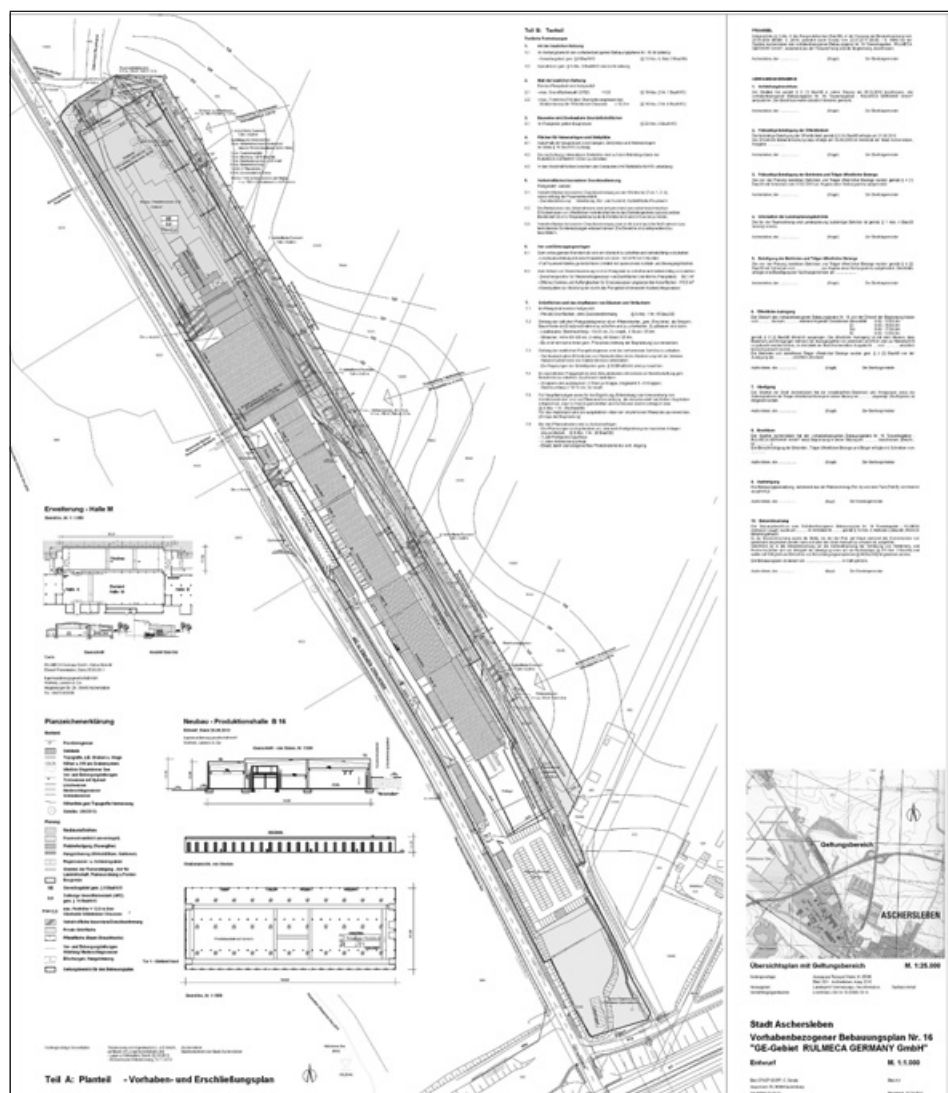
Die Stadt Aschersleben, einschließlich der zum Stichtag 01.01.2014 zu ihr gehörenden Ortschaften, bittet die Eltern aller Kinder, die bis zum **30. Juni 2015** das sechste Lebensjahr vollendet haben, die Anmeldung des Kindes bis zum **01. März 2014** in einer Grundschule der Stadt Aschersleben vorzunehmen.

Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten **persönlich** vorzustellen.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Michelmann

- Dienstsiegel -



Ihre Stadtwerke Aschersleben GmbH informiert

Allgemeiner Tarif Trinkwasser

Für die Lieferungen und Leistungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und der Ergänzenden Versorgungsbedingungen gelten folgende Tarife.

1. Tarif für Wohngebäude

(zu § 4 Abs. 1 AVBWasserV)

Der Tarif für Wohngebäude setzt sich zusammen aus

- dem Mengenpreis für die abgenommene Wassermenge (1.1),
- dem Systempreis für die Nutzung der Betriebs- und Vorhalteleistung (1.2) und
- ggf. dem Servicepreis für zusätzliche Leistungen (3.).

1.1. Mengenpreis

	netto	brutto
Mengenpreis	1,26 €/m³	1,35 €/m³

Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (z.Z. 7%) und sind auf 2 Nachkommastellen gerundet.

1.2. Systempreis für Wohngebäude

Der Systempreis gilt für die Betriebs- und Vorhalteleistung. Er richtet sich nach der Anzahl der Wohneinheiten, die über eine Hausanschlussleitung mit Trinkwasser versorgt werden – ungeachtet einer Trinkwasserabnahme. In dem Systempreis ist ein Standardwasserzähler bis maximal Nenngröße Qn 10 enthalten. Der Systempreis für Wohngebäude ist in der Anlage 1 angegeben.

Anlage 1: Systempreis für Wohngebäude

Wohngebäudegröße (Anzahl Wohneinheiten)	Systempreis je Wohngebäude (jährlich / ohne USt.)	Systempreis je Wohngebäude (jährlich / inkl. USt.)
1	123,40 €	132,04 €
2	168,21 €	179,98 €
3	196,23 €	209,97 €
4	244,19 €	261,28 €
5	274,11 €	293,30 €
6	321,48 €	343,98 €
7	366,29 €	391,93 €
8	408,67 €	437,28 €
9	454,12 €	485,91 €
10	498,41 €	533,30 €
11	541,36 €	579,26 €
12	583,07 €	623,88 €
13	623,64 €	667,29 €
14	662,84 €	709,24 €
15	700,79 €	749,85 €
16	737,64 €	789,28 €
ab 17	45,48 € (je Wohneinheit)	48,66 € (je Wohneinheit)

(Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (z.Z. 7%) und sind auf 2 Nachkommastellen gerundet.

**Für Fragen und weiteren Informationen
stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:**

Stadtwerke Aschersleben GmbH
Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben
Tel.: 0 34 73 / 87 67 - 0

2. Tarif für Gewerbe und sonstige versorgte Einheiten

(zu § 4 Abs. 1 AVBWasserV)

Der Tarif für Gewerbe und sonstige versorgte Einheiten (Nicht-Wohngebäude) setzt sich zusammen aus

- dem Mengenpreis für die abgenommene Wassermenge (1.1),
- dem Systempreis für die Nutzung der Betriebs- und Vorhalteleistung (2.1) und
- ggf. dem Servicepreis für zusätzliche Leistungen (3.).

2.1. Systempreis für Gewerbe und sonstige versorgte Einheiten

Der Systempreis für Gewerbe und sonstige versorgte Einheiten (Nicht-Wohngebäude) gilt für die Betriebs- und Vorhalteleistung. Er richtet sich nach der Abnahmemenge des Anschlussobjekts. Hierbei gilt ein auf 365 Tage errechneter Zeitraum. In dem Systempreis ist ein Standardwasserzähler bis maximal Nenngröße Qn 10 enthalten. Der Systempreis für das Anschlussobjekt ist in der Anlage 2 angegeben.

Anlage 2: Systempreis für Gewerbe und sonstige versorgte Einheiten

Tarif- klasse	Verbrauchsmenge (m³) pro Jahr	Systempreis (jährlich / ohne USt.)	Systempreis (jährlich / inkl. USt.)
1	0 – 99 m³	123,40 €	132,04 €
2	100 – 499 m³	294,42 €	315,03 €
3	500 – 999 m³	708,06 €	757,62 €
4	1.000 – 1.999 m³	1.330,29 €	1.423,41 €
5	2.000 – 4.999 m³	3.324,25 €	3.556,95 €
6	5.000 – 12.499 m³	10.220,42 €	10.935,85 €
7	> 12.500 m³	32.746,82 €	35.039,10 €

Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (z.Z. 7%) und sind auf 2 Nachkommastellen gerundet.

3. Servicepreis

Der Servicepreis gilt für Zusatz- und/oder Mehrleistungen, die über die im Systempreis enthaltenen Leistungen hinausgehen. Der Servicepreis ist in der Anlage 3 angegeben.

Anlage 3: Servicepreise

Leistung	Servicepreis (ohne USt.)	Servicepreis (mit USt.)	
Zusätzlicher Standard- oder Haushaltswasserzähler	11,18 €	11,96 €	jährlich
Zusätzlicher Großwasser- zähler (Verbundzähler)			
Qn 15	182,30 €	195,06 €	jährlich
Qn 40	238,13 €	254,80 €	jährlich
Qn 60	287,21 €	307,31 €	jährlich
Größerer Zähler (Mehrleistung)			
Qn 15	82,63 €	88,41 €	jährlich
Qn 40	103,95 €	111,23 €	jährlich
Qn 60	123,48 €	132,12 €	jährlich
Sonderabrechnungen			
Monatliche Abrechnung mit Ablesung	33,58 €	35,93 €	jährlich

Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (z.Z. 7%) und sind auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH (SWA) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Soweit die Stadtwerke Aschersleben Wasser nach Standardverträgen liefern, erfolgen die Lieferungen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und den nachstehenden „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“. Es gelten die jeweiligen Technischen Anschlussbedingungen für Wasser in ihrer jeweils gültigen Fassung.

I. Abschnitt 1

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die Stadtwerke Aschersleben GmbH liefert Trinkwasser aufgrund privatrechtlicher Versorgungsverträge.
- 1.2 Im Falle eines Neuanschlusses oder einer Anschlussveränderung für Trinkwasser bietet die Stadtwerke Aschersleben GmbH dem Anschlussnehmer schriftlich den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Hausanschlusses an und teilt ihm den Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskostenbeitrag mit. Mit Unterzeichnung des Kostenangebotes durch den Anschlussnehmer gilt der Auftrag zum Anschluss an das Versorgungsnetz als erteilt.
- 1.3 Der Anschlussvertrag Trinkwasser wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes geschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 der AVBWasserV.
- 1.4 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers/Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Anschlussvertrag für Trinkwasser mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Anschlussvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der Stadtwerke Aschersleben GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5 Der Zustellungsbevollmächtigte muss seinen Sitz im Inland haben.
- 1.6 Voraussetzung für die Herstellung des Hausanschlusses für Trinkwasser ist, dass der Stadtwerke Aschersleben GmbH alle erforderlichen privatrechtlichen und behördlichen Regelungen vorliegen (z.B. Duldung der Leitungsrechte der beteiligten Grundstückseigentümer, Straßenaufbruchgenehmigungen usw.). Bei Beginn der Verlegearbeiten muss die vorgesehene Leitungstrasse geräumt sein. Zur Unterbringung der Anschlussleitungen und der Zähleranlagen muss ein geeigneter Raum von ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Erforderliche Mauerdurchbrüche, die Vermauerung und Isolierung der Durchbrüche werden von der Stadtwerke Aschersleben GmbH selbst oder durch eine von der Stadtwerke Aschersleben GmbH beauftragte Firma vorgenommen.
- 1.7 § 2 Abs. 2 AVB gilt unbeschadet der vorstehenden Regelungen.
- 1.8 Die Regelungen der §§ 12 sowie 13 AVB WasserV gelten für den Anschlussnehmer sowie den Vertragspartner des Versorgungsvorganges in gleicher Weise.

2. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

- 2.1 Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass zum vorgegebenen Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden können. Die Ablesung der Zähler kann auch durch von der Stadtwerke Aschersleben GmbH beauftragte Fremdfirmen durchgeführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, einer mit einem entsprechenden Ausweis ausgestatteten Person Zutritt zu den Versorgungsanlagen zu gewähren, unabhängig davon, ob der Zutritt zur Zählerablesung, zur Wartung, zur Kontrolle oder Sperrung der Anlage und des Anschlusses dient.
- 2.2 Kosten, die der Stadtwerke Aschersleben GmbH dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.
- 2.3 Das Zutrittsrecht wird unwiderruflich vereinbart.

3. Abrechnung (zu § 24 AVBWasserV)

- 3.1 Der Verbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Der Abrechnung liegen die jeweils gültigen System- und Mengenpreise zu Grunde. Die Rechnungslegung erfolgt einmal jährlich. Auf Wunsch des Anschlussnehmers ist eine monatliche Abrechnung möglich. Für die monatliche Abrechnung wird der jeweils gültige Servicepreis gemäß geltendem Preisblatt berechnet.
- 3.2 Der Abschluss von Lieferverträgen über Sonderprodukte Wasser ist an die Erteilung und Aufrechterhaltung einer Einzugsermächtigung oder eines Dauerauftrages für die Dauer der Vertragslaufzeit gebunden.

4. Abschlagszahlungen (zu § 25 AVBWasserV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Jahr insgesamt 12 Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Die Zahlungen werden jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.1. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Ein eventueller Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

5. Zahlung und Verzug (zu § 27 AVBWasserV)

- 5.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Aschersleben GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
- 5.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Aschersleben GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale gemäß aktuellem Preisblatt Verrechnungspreise berechnet. Dem Kunden steht die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens zu. Lässt die Stadtwerke Aschersleben GmbH die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale gemäß Preisblatt für Verrechnungspreise zu bezahlen.
- 5.3 Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften an die Stadtwerke Aschersleben GmbH zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat.

6. Rechnungseinwände; Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

- 6.1 Einwände gegen Abrechnungen (auch Jahresabrechnungen) sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Rechnung zu erheben, ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Hier gilt eine Ausschlussfrist von 2 Jahren gem. § 30 Nr. 2 AVBWasserV. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.
- 6.2 Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Entgelte bleibt unberührt.

7. Einstellung der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)

- 7.1 Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß Preisblatt Verrechnungspreise zu bezahlen. Erfolgt nach der Einstellung keine Wiederaufnahme der Versorgung, wird dem Anschlussnehmer für die endgültige Einstellung mindestens die Hälfte der vorgenannten Pauschale berechnet. Diese Pauschalen sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.
- 7.2 Wenn nach Kündigung der Abnahmestelle der zukünftige Kunde noch nicht bekannt ist, besteht die Möglichkeit, dass der Grundstückseigentümer in den Versorgungsvertrag eintritt. Ist dies nicht der Fall, behält sich die Stadtwerke

Aschersleben GmbH den Ausbau der Messeinrichtung vor. Der Einbau der Messeinrichtung bei erneuter Nutzung fällt dem neuen Abnehmer / Kunden zur Last. Wünscht ein Grundstück-/Hauseigentümer, dass die Messeinrichtung auf seinem Grundstück oder in seinem Ein- oder Mehrfamilienhaus nicht entfernt wird, so zählt er für die Zeit der Nichtnutzung des Anschlusses den Systempreis. Im Falle der Verwendung eines Zählers größer Qn 10 wird zusätzlich der dafür geltende Servicepreis gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt fällig. Er hat auch die evtl. anfallenden Verbrauchskosten zu tragen.

8. Erneuerung von Hausanschlüssen (zu §10 AVBWasserV)

- 8.1 Werden im Zusammenhang mit Netzauswehlungen Abnahmestellen festgestellt, über die länger als ein Jahr keine Abnahme erfolgte, so werden diese Hausanschlüsse grundsätzlich nicht ausgewechselt. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH behält sich vor, die bestehenden Hausanschlüsse im Rahmen der Netzauswehlungen zurück zu bauen. Näheres regelt Abschnitt II Ziff. 12 dieser Bedingungen.
- 8.2 Wurde der Hausanschluss gemäß Abschnitt II Ziff. 12 getrennt und verpflichtet sich der Haus- bzw. Grundstückseigentümer innerhalb der folgenden 12 Monate für eine regelmäßige Abnahme zu sorgen, kann die Erneuerung des Hausanschlusses zu Lasten der Stadtwerke Aschersleben GmbH erfolgen. Kommt der Haus- bzw. Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so fallen ihm die Kosten für die Erneuerung des Anschlusses zur Last.
- 8.3 Nach Beendigung der Arbeiten an den Versorgungsleitungen bzw. Hausanschlüssen hat der Grundstückseigentümer das Andringen von Schildern zur Kennzeichnung der Lage des jeweiligen Hausanschlusses auf seinem Grundstück zu dulden.

II. Abschnitt 2

1. Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)

- 1.1 Die Stadtwerke Aschersleben GmbH stellt nur Wasser zur Verfügung, das der Verordnung über Trinkwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung 2001) vom 21.05.2001 i.V.m. den Übergangsregelungen sowie weiteren gesetzlichen Regelungen entspricht. Alle darüber hinausgehenden Anforderungen sind durch den jeweiligen Anschlussnehmer selbst zu erfüllen.
- 1.2 Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung ein über den Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Wasserversorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten.
- 1.3 Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten (nur in Verbindung mit Rohrtrenner zulässig) usw. bedürfen der Genehmigung der Stadtwerke Aschersleben GmbH. Sie dürfen ferner keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz haben und gehen zu Lasten des Kunden.
- 1.4 In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist die Stadtwerke Aschersleben GmbH nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesem Netz zur Verfügung stehenden, zu gewährleisten.

2. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

- 2.1 Installationsgänge sowie Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, werden wie Grundstücke entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz behandelt.
- 2.2 Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Stadtwerke Aschersleben GmbH Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinem Gebäude oder seiner Grundstücksgrenzung anbringt.
- 2.3 Die Stadtwerke Aschersleben GmbH macht die Erweiterung ihres Rohrnetzes, insbesondere das Verlegen von Versorgungsleitungen, von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- 2.4 Ist es unumgänglich, Versorgungsleitungen auf privaten Grundstücken zu verlegen, schließt die Stadtwerke Aschersleben GmbH nach Zustimmung durch den Grundstückseigentümer eine entsprechende Vereinbarung ab. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich in dieser Vereinbarung zur Sicherung des Rechts der Stadtwerke Aschersleben GmbH zum Betrieb der Rohrleitung. Der Grundstückseigentümer hat dazu eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtwerke Aschersleben GmbH eintragen zu lassen.

3. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Aschersleben GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der Stadtwerke Aschersleben GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsgebietes dienenden Einrichtungen, wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Baukostenzuschuss kann bis zu 70% der auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen entsprechend seines Leistungsbedarfes betragen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die öffentlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan, Netzplan). Die Stadtwerke Aschersleben GmbH kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses anstelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungsgrundlagen in Anwendung bringen.
- 3.2 Von den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen werden vorweg die den Sonderkunden leistungsentgeltlich zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Sonderkunden sind alle Trinkwasserkunden, die nicht nach den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Trinkwasser beliefert werden.
- 3.3 Voraussetzung für einen Baukostenzuschuss für eine Leistungserweiterung ist, dass die Stadtwerke Aschersleben GmbH dafür noch Anlagereserven zur Verfügung hat und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenberechnung herangezogen und/oder ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt wurden.
- 3.4 Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wird wie folgt berechnet:

$$BKZ = 0,7 \times K \times \frac{S_A}{\sum S_A} : 3WE \times n$$

In der Formel bedeutet:

- BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (€)
K: Die auf den Anschlussnehmer entfallenden Kostenanteile
SA: Die Straßenfrontlänge der am Hausanschluss versorgten Wohnungseinheiten bzw. gleichartiger Wirtschaftseinheiten.
ΣSA: Die Summe der Straßenfrontlänge, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen vorgesehen ist.
3WE: durchschnittliche Wohnungsanzahl je Grundstück in Aschersleben
n: Anzahl der durch den Hausanschluss zu versorgenden Wohneinheiten

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH (SWA) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

- 3.5 Bei der Erschließung eines Neubaugebietes durch einen Erschließungsträger können im Erschließungsvertrag Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV vereinbart werden.
- 3.6 Der Baukostenzuschuss wird mit der Fertigstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH kann Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der öffentlichen Verteilungsanlage oder Vorauszahlung verlangen.
- 3.7 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 03.10.1990 errichtet worden ist oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann die Stadtwerke Aschersleben GmbH, abweichend von der oben geregelten Berechnungsmethode, einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für diesen speziellen Fall geltenden Berechnungsmethode verlangen.

4. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBWasserV)

- 4.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Aschersleben GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses auf der Grundlage eines Festpreises, der entsprechend den individuellen Gegebenheiten kalkuliert worden ist. Der Kunde erhält diesen Festpreis als Angebot vor Beginn der Maßnahme. Mit Erteilung des Auftrages zur Herstellung bzw. der Verstärkung des Hausanschlusses werden 50% des Festpreises fällig.
- 4.2 Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit dem Absperrventil hinter dem Wasserzähler (in Fließrichtung).
- 4.3 Der Hausanschlusskostenbeitrag wird unmittelbar nach der Herstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Von der Bezahlung des Hausanschlusskostenbeitrages sowie des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebnahme des Hausanschlusses abhängig gemacht werden.
- 4.4 Die Stadtwerke Aschersleben GmbH ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
- 4.5 Der Anschlussnehmer hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen, einschließlich Wasserzähleranlage, regelmäßig durch Sichtprüfung zu überprüfen. Eine Demontage ist dem Kunden untersagt. Darüber hinaus überprüft die Stadtwerke Aschersleben GmbH in regelmäßigen Abständen die Absperrvorrichtung sowie die Wasserzähleranlage. Der Kunde hat nach vorheriger Absprache mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH diesen den Zugang zu den Absperrvorrichtungen und zur Wasserzähleranlage zu gewähren. Sollte der Kunde selbst zur Gewährung des Zuganges nicht in der Lage sein, so hat er einen Vertreter zu benennen.
- 4.6 Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von der Stadtwerke Aschersleben GmbH die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.
- 4.7 Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Leitungen nur mit Genehmigung der Stadtwerke untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der werkeigenen Anlagen gegen Gefährdung z.B. rückflusshemmende Armaturen oder Absperrorgane auf Kosten des Anschlussnehmers einzubauen. Der Einbau und die Instandhaltung erfolgt durch ein von der Stadtwerke Aschersleben GmbH zugelassenes Installationsunternehmen und ist der Stadtwerke Aschersleben GmbH anzuzeigen.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

- 5.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 Metern überschreitet.
- 5.2 Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Musterblättern und evtl. Vorschriften der Stadtwerke Aschersleben GmbH entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- 5.3 Wenn bei Straßenverbreiterungen der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- 5.4 Die verwendeten Messeinrichtungen werden ausschließlich durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH geliefert. Nur diese Messeinrichtungen dürfen Verwendung finden. Die Messeinrichtungen verbleiben auch nach ihrem Einbau im Eigentum der Stadtwerke Aschersleben GmbH.

6. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

- 6.1 Kundenanlagen sind entsprechend der einschlägigen Vorschriften der DIN-Norm und anderer gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen zu errichten.
- 6.2 Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer dieses, durch die Messeinrichtung erfasste, Wasser zu bezahlen.
- 6.3 Der Anschlussnehmer hat sich durch den Einbau einer Filteranlage (vergleiche DIN 1988-100 sowie DIN EN 1717) in Fließrichtung nach dem Wasserzähler vor Verunreinigungen aus dem Versorgungsnetz selbst zu schützen. Sollte in der Kundenanlage kein Filter eingebaut sein, haftet die Stadtwerke Aschersleben GmbH nicht für Schäden, die durch Verunreinigungen im Netz auftreten können.
- 6.4 Das Errichten und Betreiben einer Brauchwasseranlage ist der Stadtwerke Aschersleben GmbH anzuzeigen. Teile dieser Anlage dürfen nicht mit der Trinkwasserinstallation, die über das öffentliche Trinkwassernetz beliefert wird, verbunden sein.

7. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

- 7.1 Die Stadtwerke Aschersleben GmbH oder deren Beauftragter schließt die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und installiert den Trinkwasserzähler. Hierfür zahlt der Anschlussnehmer die jeweilige Pauschale gem. Preisblatt Verrechnungspreise der Stadtwerke Aschersleben GmbH. Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist für den Anschlussnehmer kostenpflichtig.
- 7.2 Die Zähleranlage wird durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH oder ihren Beauftragten verplombt. Leistungen an der Hausanschlussleitung und der Zähleranlage, durch die die Plombe beschädigt wird, dürfen grundsätzlich nur in Abstimmung mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH durch diese bzw. ein bei den Werken im Installateur Verzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.
- 7.3 Wenn aufgrund von Manipulationen oder anderen Umständen der tatsächliche Verbrauch eines Kunden nicht mehr anhand des Zählers in der Kundenanlage festgestellt werden kann, so wird der Verbrauch des Anschlussnehmers durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH geschätzt.
- 7.4 Die widerrechtliche Entfernung bzw. Zerstörung der Plomben ist verboten. Demjenigen, der eine Plombe widerrechtlich entfernt bzw. zerstört hat, wird eine Pauschale gemäß Preisblatt Verrechnungspreise berechnet.

8. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

- 8.1 Anschluss- und Versorgungsleitungen dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen genutzt werden.
- 8.2 Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden diese durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernt werden.
- 8.3 Der Anschlussnehmer hat die Baufreiheit und die baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Für Schäden am Eigentum des Kunden aufgrund der Verletzung vorgenannter Pflichten, bzw. an der Kundenanlage haftet die Stadtwerke Aschersleben GmbH nicht.
- 8.4 Es gilt die DIN 1988-100, DIN EN 1717 sowie die weiteren aktuell gültigen einschlägigen Normen auf nationaler und europäischer Ebene.

9. Schadensabwendung

- 9.1 Der Anschlussnehmer hat beim Abschluss des Versorgungsvertrages einen Beauftragten zu benennen, der durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH erreichbar sein muss, damit eine Schadensbehebung auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, nach Erteilung eines Auftrages, an die Stadtwerke Aschersleben GmbH (z.B. Frostzählerwechsel) möglich ist.
- 9.2 Sollte der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter nicht erreichbar sein, werden alle zur Abwendung von Schäden nötigen Maßnahmen durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH zu Lasten des Anschlussnehmers veranlasst.

10. Standrohre

- 10.1 Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.
- 10.2 Die Mieter von Standrohren haften für schuldhaft Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und auch durch Verunreinigungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH oder dritten Personen entstehen.
- 10.3 Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beauftragten Zweck verwenden.
- 10.4 Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten (Anschaffungskosten).
- 10.5 Die Stadtwerke Aschersleben GmbH ist berechtigt, bei der Vermietung eine Barsicherheit (Kautions) nach dem Preisblatt Verrechnungspreise zu vereinnahmen. Diese Sicherheit wird nicht verzinst.
- 10.6 Die Weitergabe des Standrohres an Andere, auch vorübergehend, ist dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist die Stadtwerke Aschersleben GmbH berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- 10.7 Die Nutzung von privaten Standrohren am Netz der Stadtwerke Aschersleben GmbH ist verboten.

11. Festlegungen zur Löschwasserversorgung

- 11.1 Kann aus netztechnischen Gründen von der Stadtwerke Aschersleben GmbH nicht die gesamte von Kunden für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung bereitgestellt werden, so hat sich der Anschlussnehmer durch den Einbau eines Vorratsbehälters für den Brandfall zu sichern.
- 11.2 Für die in der Stadtwerke Aschersleben GmbH durch Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten kann der Feuerwehr ein laufender Bereitstellungspreis berechnet werden. Als Feuerlöscheinrichtungen gelten Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchtem Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke abgedeckt wird.

12. Spülen, Absperrungen und Trennen von Hausanschlüssen

- 12.1 Die Stadtwerke Aschersleben GmbH behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers Hausanschlussleitungen, die ein Jahr oder länger nicht mehr genutzt werden, von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen. Der Grundstückseigentümer wird hierüber vorab schriftlich informiert. Gleichzeitig wird ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen gegeben, um die Trennung ggf. gemäß Ziff. 12.2 abzuwenden.
- 12.2 Dem Grundstücknehmer steht es frei die Trennung vom Versorgungsnetz und den Rückbau abzuwenden, wenn er nachvollziehbar darlegt, dass der betroffene Hausanschluss innerhalb der nächsten 12 Monate wieder einer regelmäßigen Nutzung zugeführt wird. In diesem Fall wird die Stadtwerke Aschersleben GmbH die Leitung spülen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer, wobei auch die Spülwassermengen zu seinen Lasten gehen.
- 12.3 Findet im Falle des 12.2. nach Ablauf der dort genannten Frist keine regelmäßige Nutzung des Hausanschlusses statt, kann die Stadtwerke Aschersleben GmbH den Hausanschluss endgültig trennen. Der Grundstückseigentümer kann dann kein erneutes Spülen der Leitung verlangen.
- 12.4 Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses für max. 1 Jahr verlangen, ohne dadurch das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Systempreis ist in diesen Fällen weiter zu zahlen.
- 12.5 Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung und ist kostenpflichtig. Ein Baukostenzuschuss wird in diesen Fällen jedoch nicht erhoben.

13. Gerichtsstand (zu § 34 AVBWasserV)

Gerichtsstand ist Aschersleben.

14. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen können durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen sind dem Kunden mitzuteilen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben gelten sie als jedem Kunden mitgeteilt und zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

15. Inkrafttreten

Diese „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH“ zu den AVB WasserV Trinkwasser treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aschersleben, den 28.11.2013

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH (SWA) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Soweit die Stadtwerke Aschersleben Fernwärme nach Standardverträgen liefern, erfolgen die Lieferungen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme und den nachstehenden „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) der Stadtwerke Aschersleben GmbH“. Es gelten die jeweiligen Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der Fernwärmeversorgung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

I. Abschnitt 1

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBFernwärmeV)

- 1.1 Die Stadtwerke Aschersleben GmbH liefert Fernwärme aufgrund privatrechtlicher Versorgungsverträge.
- 1.2 Im Falle eines Neuanschlusses oder einer Anschlussveränderung für Fernwärme bietet die Stadtwerke Aschersleben GmbH dem Anschlussnehmer schriftlich den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Hausanschlusses an und teilt ihm den Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskostenbeitrag mit. Mit Unterzeichnung des Kostenangebotes durch den Anschlussnehmer gilt der Auftrag zum Anschluss an das Versorgungsnetz als erteilt.
- 1.3 Der Anschlussvertrag Fernwärme wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes geschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 der AVBFernwärmeV.
- 1.4 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers/Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Anschlussvertrag für Fernwärme mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Anschlussvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der Stadtwerke Aschersleben GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5 Der Zustellungsbevollmächtigte muss seinen Sitz im Inland haben.
- 1.6 Voraussetzung für die Herstellung des Hausanschlusses für Fernwärme ist, dass der Stadtwerke Aschersleben GmbH alle erforderlichen privatrechtlichen und behördlichen Regelungen vorliegen (z.B. Duldung der Leitungsrechte der beteiligten Grundstückseigentümer, Straßenaufbruchgenehmigungen usw.). Bei Beginn der Verlegearbeiten muss die vorgesehene Leitungstrasse geräumt sein. Zur Unterbringung der Anschlussleitungen und der Zähleranlagen muss ein geeigneter Raum von ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Erforderliche Mauerdurchbrüche, die Vermauerung und Isolierung der Durchbrüche werden von der Stadtwerke Aschersleben GmbH selbst oder durch eine von der Stadtwerke Aschersleben GmbH beauftragte Firma vorgenommen.
- 1.7 § 2 Abs. 2 AVB gilt unbeschadet der vorstehenden Regelungen.
- 1.8 Die Regelungen der §§ 12 sowie 13 AVBFernwärmeV gelten für den Anschlussnehmer sowie den Vertragspartner des Versorgungsvertrages in gleicher Weise.

2. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBFernwärmeV)

- 2.1 Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass zum vorgegebenen Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden können. Die Ablesung der Zähler kann auch durch von der Stadtwerke Aschersleben GmbH beauftragte Fremdfirmen durchgeführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, einer mit einem entsprechenden Ausweis ausgestatteten Person Zutritt zu den Versorgungsanlagen zu gewähren, unabhängig davon, ob der Zutritt zur Zählerablesung, zur Wartung, zur Kontrolle oder Sperrung der Anlage und des Anschlusses dient.
- 2.2 Kosten, die der Stadtwerke Aschersleben GmbH dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.
- 2.3 Das Zutrittsrecht wird unwiderruflich vereinbart.

3. Abrechnung (zu § 24 AVBFernwärmeV)

- 3.1 Der Verbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Rechnungslegung erfolgt einmalig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.
- 3.2 Der Abschluss von Lieferverträgen über Sonderprodukte Fernwärme ist an die Erteilung und Aufrechterhaltung einer Einzugsermächtigung oder eines Dauerauftrages für die Dauer der Vertragslaufzeit gebunden.

4. Abschlagszahlungen (zu § 25 AVBFernwärmeV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Jahr insgesamt 12 Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Die Zahlungen werden jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.1. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Ein eventueller Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

5. Zahlung und Verzug (zu § 27 AVBFernwärmeV)

- 5.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Aschersleben GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
- 5.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Aschersleben GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale gemäß aktuellem Preisblatt Verrechnungspreise berechnet. Dem Kunden steht die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens zu. Lässt die Stadtwerke Aschersleben GmbH die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale gemäß Preisblatt für Verrechnungspreise zu bezahlen.
- 5.3 Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften an die Stadtwerke Aschersleben GmbH zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat.
6. Rechnungseinwände; Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBFernwärmeV)
- 6.1 Einwände gegen Abrechnungen (auch Jahresabrechnungen) sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Rechnung zu erheben, ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Hier gilt eine Ausschlussfrist von 2 Jahren gem. § 30 Nr. 2 AVBFernwärmeV. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.
- 6.2 Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Entgelte bleibt unberührt.

7. Einstellung der Versorgung (zu § 33 AVBFernwärmeV)

- 7.1 Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß Preisblatt Verrechnungspreise zu bezahlen. Erfolgt nach der Einstellung keine Wiederaufnahme der Versorgung, wird dem Anschlussnehmer für die endgültige Einstellung mindestens die Hälfte der vorgenannten Pauschale berechnet. Diese Pauschalen sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.
- 7.2 Wenn nach Kündigung der Abnahmestelle der zukünftige Kunde noch nicht bekannt ist, besteht die Möglichkeit, dass der Grundstückseigentümer in den Versorgungsvertrag eintritt. Ist dies nicht der Fall, behält sich die Stadtwerke Aschersleben GmbH den Ausbau der Messeinrichtung vor. Der Einbau der Messeinrichtung bei erneuter Nutzung fällt dem neuen Abnehmer / Kunden zur Last. Wünscht ein Grundstücks-/Hauseigentümer, dass die Messeinrichtung

auf seinem Grundstück oder in seinem Ein- oder Mehrfamilienhaus nicht entfernt wird, so zahlt er für die Zeit der Nichtnutzung des Anschlusses den Messpreis und den Grundpreis gemäß aktuellem Preisblatt. Er hat auch die evtl. anfallenden Verbrauchskosten zu tragen.

II. Abschnitt 2

1. Wärmelieferung

- 1.1 Wärmeträger
Die Wärmeversorgung erfolgt mittels des Wärmeträgers Heizwasser. Die Wärmeträger verbleiben im Eigentum der SWA.
- 1.2 Wärmeleistung und -bedarf
Die SWA liefern Wärme bis zu der vertraglich vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Anschlusswert). Der Anschlusswert kann durch Mengengrenzer eingestellt und eingehalten werden. Werden die in den „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) für die verschiedenen Versorgungsbereiche aufgeführten Temperaturspreizungen nicht eingehalten, behalten sich die Stadtwerke eine der Billigkeit entsprechende Anpassung des Grundpreises vor.

2. Baukosten

- 2.1 Die Stadtwerke Aschersleben GmbH kann vom Anschlussnehmer verlangen, bei Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der Stadtwerke Aschersleben GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage (Baukostenzuschuss) zu zahlen. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsanlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 2.2 Von den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Sonderkunden sind alle Kunden, die nicht nach den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Fernwärme beliefert werden.
- 2.3 Der Baukostenzuschuss wird mit der Fertigstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Aschersleben GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der öffentlichen Verteilungsanlage verlangen.
- 2.4 Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach der dem betreffenden Hausanschluss für die Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \times \frac{K}{\sum P_A} \times P_A$$

Es bedeutet:

- BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (€)
 K: Die den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnenden Kostenanteile im Netz
 PA: Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung
 $\sum P_A$: Die Summe der PA für alle der Versorgung der Tarifkunden – einschließlich der noch zu erwartenden Tarifkunden dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

3. Hausanschlusskosten

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Aschersleben GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses auf der Grundlage eines Festpreises, der entsprechend den individuellen Gegebenheiten kalkuliert worden ist. Der Kunde erhält diesen Festpreis als Angebot vor Beginn der Maßnahme. Mit Erteilung des Auftrages zur Herstellung bzw. der Verstärkung des Hausanschlusses werden 50 % des Festpreises fällig.
- 3.2 Der Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV endet an der Übergabestelle. Als Übergabestelle gilt dabei die Verbindungsstelle der SWA-eigenen Übergabestation mit der Kundenanlage.
- 3.3 Die elektrischen Verbindungsleitungen von der Schalttafel zu den Regelgeräten oder Umwälzpumpen sind von einer eingetragenen Elektroinstallationsfirma vorschriftsmäßig und im Einklang mit den gültigen „Technischen Anschlussbedingungen“ für Heizwasser der Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Aschersleben GmbH herzustellen und gehören zu den Kundenanlagen. Entsprechendes gilt für den Anschluss der Schalttafel an das 230 V-Wechselstromnetz.
- 3.4 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Aschersleben GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses entsprechend dem Kostenangebot für Hausanschlüsse. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit dem Ventil bzw. der Absperrvorrichtung auf der Gebäudeseite soweit nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen worden sind. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Stilllegung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Der Hausanschlusskostenbeitrag wird unmittelbar nach der Herstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Von der Bezahlung des Hausanschlusskostenbeitrages sowie des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebnahme des Hausanschlusses abhängig gemacht werden.
- 3.5 Die Stadtwerke Aschersleben GmbH ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleistung beseitigen zu lassen. Die Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden, soweit dieser für die Veränderungen verantwortlich ist.

4. Mitteilungspflicht und Anschlusswertänderung

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Aschersleben unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, also insbesondere eine Änderung des Anschlusswertes oder eine Erhöhung der Rücklauftemperatur, unaufgefordert mitzuteilen.
- 4.2 Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Ersuchens des Kunden und der Einwilligung der Stadtwerke Aschersleben GmbH. Einzelheiten werden in einem Protokoll festgelegt. Bei Verminderung des Anschlusswertes kann der Grundpreis von den SWA erst ab Beginn der eigentlichen Heizperiode (01. September eines Jahres) ermäßigt werden. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden bei Anschlusswertminderung nach Beginn der Anschlussleistung nicht zurückvergütet.
- 4.3 Bei Erhöhung des Anschlusswertes wird der Grundpreis ab dem Monat der Anschlusswerterhöhung angehoben, wenn diese vor dem 16. eines Monats erfolgt, ansonsten ab dem Monat, der der Anschlusswerterhöhung folgt. Ferner sind ggf. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskostenbeitrag zu den zum Zeitpunkt der Anschlusswertänderung gültigen Sätzen zu entrichten. Die Vornahme von Anschlusswertänderungen richtet sich nach den betrieblichen Möglichkeiten.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH (SWA) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

5. Wärmepreis

Der Wärmepreis wird errechnet aus dem Arbeitspreis, dem Grundpreis und dem Messpreis.

5.1 Grundpreis

Der Jahresgrundpreis wird nach dem Anschlusswert berechnet.

Der Grundpreis ist ab der ersten Inbetriebnahme der Wärmeübernahmeanlage zu entrichten, spätestens jedoch nach einem Jahr, seitdem von den Stadtwerken Aschersleben alles getan ist, die Wärmeversorgung zu ermöglichen; es sei denn, dass eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird im Abnahmeprotokoll der Stadtwerke Aschersleben festgelegt.

5.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte bzw. abgenommene Wärmeenergie.

5.3 Messpreis

Der Messpreis wird nach Art und Zahl der vorhandenen Messeinrichtungen berechnet.

5.4 Jahresgrundpreis und Messpreis werden in monatlichen Teilbeträgen zusammen mit den übrigen regelmäßigen Zahlungen abgerechnet. Grundpreis und Messpreis sind auch dann zu entrichten, wenn im Abrechnungszeitraum keine Wärme verbraucht wurde.

5.5 Beginnt die Versorgung in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Monats, so ist für diesen Monat der volle Grund- und Messpreis zu entrichten. Beginnt die Versorgung in der Zeit vom 16. bis zum Letzten eines Monats, so wird für diesen Monat kein Grund- und Messpreis berechnet. Entsprechend wird bei Beendigung der Versorgung in der ersten Monatshälfte kein, in der zweiten Monatshälfte dagegen der volle Preis für diesen Monat berechnet.

6. Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage

6.1 Die SWA schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und geben die Zufuhr des Wärmeträgers durch Öffnen der Absperrvorrichtungen vor der Übergabestation frei. Hierfür werden dem Anschlussnehmer Kosten gem. Preisblatt Verrechnungspreise in Rechnung gestellt. Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist für den Anschlussnehmer kostenpflichtig. Erfolgt die Inbetriebsetzung in Ausnahmefällen durch Beauftragte der Stadtwerke sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

6.2 Die SWA sind entsprechend § 14 AVBFernwärmeV nicht zur Überprüfung und Reparatur der Kundenanlagen verpflichtet. Kostenpflichtig sind alle Prüfungen von Kundenanlagen, deren Durchführung vom Kunden veranlasst wird. Die Inanspruchnahme des Entörungsdienstes ist unentgeltlich, wenn die Ursache der Störung oder Unterbrechung im Verteilungsnetz der SWA oder im Bereich des Hausanschlusses (§ 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV) liegt. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet. In den Zeitaufwand wird die Zeit für vorbereitende Arbeiten, Anfahrten und verwaltungsmäßige Behandlung mit eingerechnet. Dazu gehört auch der zusätzliche Zeitaufwand, der aus vom Kunden zu vertretenden Gründen (z.B. Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins) anfällt. Der erforderliche Materialverbrauch wird gesondert in Rechnung gestellt.

6.3 Für Neu- und Nachfüllung von Heizwasser sowie für Ersatz von Kondensat- oder Heizwasserverlusten und für die Entwässerung der Kundenanlage werden die Kosten gem. Preisblatt für Fernwärme erhoben, soweit der Kunde diese Maßnahme mit seiner Anlage verursacht oder auf andere Weise veranlasst hat. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

7. Fernwärmepreise und sonstige Verrechnungspreise

Die Allgemeinen Fernwärmepreise werden den Kunden in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Verrechnungspreise werden öffentlich bekannt gegeben und in einem gesonderten Preisblatt aufgeführt. Es gelten die jeweils gültigen Preisbestimmungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH für Fernwärme.

8. Sonderabgaben

8.1 Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen können die SWA die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.

8.2 Wird eine Erdgassteuer oder eine andere Abgabe auf die bei den SWA zur Fernwärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe erhoben, so kann eine daraus entstehende Mehrbelastung für die SWA an die Kunden anteilig weitergegeben werden.

9. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Aschersleben GmbH“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

10. Gerichtsstand (zu § 34 AVBFernwärmeV)

Gerichtsstand ist Aschersleben.

11. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen können durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen sind dem Kunden mitzuteilen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben gelten sie als jedem Kunden mitgeteilt und zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBFernwärmeV kündigt.

12. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH“ zu den AVB FernwärmeV treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aschersleben, den 28.11.2013

Mit unseren Preisen können Sie planen

Unser Strom-Festpreis-Angebot für die Jahre 2014 und 2015:

Sondervertrag Strom SWA Festpreis 2014.2

	brutto*	netto
Arbeitspreis Ct/kWh	28,20	23,70
Grundpreis EUR/Monat	7,50	6,30

- während der Laufzeit volle Preisgarantie auf die Netto-Preise
- feste Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2015
- vier Wochen vor Vertragsende informieren wir Sie über neue Angebote
- bei Abschluss bis 31.03.2014 Wechselbonus in Höhe von 25 EUR brutto (Gutschrift mit Jahresendabrechnung 2014)
- der Abschluss von Verträgen nach diesen Tarifen ist limitiert, die Versorgung nach diesen Tarifen kann nur erfolgen, wenn bei Eingang der Vertragsunterlagen das Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist
- Wechsel aus jedem SWA-Tarif möglich

Wir beraten Sie gern persönlich vor Ort oder telefonisch. Herr Schwarzer (03473) 87 67 220 und Herr Dams (03473) 87 67 217 beantworten Ihre Fragen. Sie erreichen uns auch per E-Mail unter vertrieb@stadtwerke-aschersleben.de.

* brutto inkl. Umsatzsteuer von 19%, gerundet auf 2 Nachkommastellen

Stadtwerke Aschersleben weisen darauf hin

Sicherung der Hausinstallation ist Eigentümerpflicht

Der Winter steht vor der Tür und bringt wie jedes Jahr Eis und Frost. Und wie jedes Jahr werden dann wieder Wasserleitungen einfrieren und platzen. Aber auch für alle anderen Leitungen besteht Gefahr.

„Die Eigentums Grenzen der öffentlichen Versorgungsnetze für Trinkwasser, Strom, Gas oder Fernwärme befinden sich in Strömungsrichtung unmittelbar an der ersten Absperrvorrichtung oder an der Hauptsicherung. Danach beginnt die Kundenanlage.“, erläutert Henning Seidig, zuständiger Abteilungsleiter der Stadtwerke Aschersleben. Jeder Grundstück- oder Hauseigentümer ist für die Sicherung seiner Liegenschaft und somit auch für die darin befindlichen Installationen verantwortlich. Er hat also auch für die Anlagenteile des Versorgers innerhalb der Liegenschaft eine Sicherungspflicht. So haftet er gegenüber dem Versorger, wenn etwa ein Wasserzähler durch Frost zerstört wurde oder wenn durch Vandalismus ein Versorgungsmedium, etwa Gas oder Wasser, austritt. Er muss für den entstandenen Sachschaden und das ungenutzt ausgetretene Medium aufkommen - ganz zu schweigen von den schweren Gebäudeschäden, die eine geplatze Wasserleitung anrichten kann oder von den Gefahren für Leib und Leben, die durch unkontrolliert austretendes Erdgas entstehen können.

Die Stadtwerke Aschersleben GmbH und die ASCANETZ GmbH weisen auf die Sicherungspflichten hin, um die Bürger vor ärgerlichen Schäden zu bewahren, die bei entsprechender Kontrolle vermeidbar sind. Oft hilft es schon, offene Kellerräume zu verschließen, um sie frostfrei zu halten. Bei leerstehenden Gebäuden ist mit Vandalismus zu rechnen, Installationen werden dabei oft zerstört oder beschädigt und stellen dann eine Gefahr dar. Hier empfehlen die Stadtwerke, die gefährdeten Gebäude von den Versorgungsnetzen trennen zu lassen. Die für die Abtrennung entstehenden Kosten sind allemal gerechtfertigt, wenn man so möglicherweise entstehende Schäden oder Gefahren sicher ausschließen kann.

Wir können viel mehr als nur Energie und Trinkwasser liefern

Kompletter Service

Umlagenabrechnung

Das Vertrauen und die Zufriedenheit unserer Kunden liegen uns am Herzen. Zu unserem Dienstleistungspaket gehören deshalb:

- Unterstützung und kompetente Beratung bei der Auswahl und Montage der richtigen Geräte gemäß Heizkostenverordnung
- Aufnahme aller Daten (Eigentümer, Mieter, Etagen, Zählernummer und -stände usw.) in unser System
- Ablesen des Verbrauchs für Raumwärme, Kalt- und Warmwasser
- Erstellen einer übersichtlichen Gesamtabrechnung für die Abrechnungseinheit zur Kontrolle und Prüfung durch den Auftraggeber und zur nachvollziehbaren Einzelabrechnung für jeden einzelnen Nutzer oder Wohnungseigentümer (inkl. Aufstellung aller Kosten, Salden und Zählerstände)

Von unseren Kunden benötigen wir dafür folgende Zuarbeiten:

- Bei Neueinrichtung einer Liegenschaft: alle erforderlichen und auf Richtigkeit geprüften Angaben (Eigentümer, Mieter, Wohnflächen etc.)
- sämtliche Änderungen der eingereichten Daten – zeitnahe Übermittlung der Daten nach Wohnungsabnahme bei Nutzerwechsel (Nutzerwechselprotokolle)
- Zusendung der aktuellen rechnungsrelevanten Daten nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes wie Brennstoffkosten, Wasser- und Abwassergebühren usw.
- Überprüfung aller Daten der Probeabrechnung wie Nutzerwechsel, Zählerstände und angefallene Kosten

Ihre technischen Ansprechpartner:

Jörg Schwarzer, Telefon: 0 34 73 / 87 67 - 220

Niko Adam, Telefon: 0 34 73 / 87 67 - 211

Astrid Stier, Telefon: 0 34 73 / 87 67 - 112

Betriebsführung von Anlagen für Wärmeherzeugung

Die Stadtwerke Aschersleben GmbH als größter Lieferant von Wärmeenergie in Aschersleben betreibt in verschiedenen Wohngebieten Heizcontainer zur Versorgung mit Raumwärme sowie Warmwasser. Dies geschieht auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages mit dem Eigentümer.

Ihr Ansprechpartner:

Henning Seidig,

Telefon: 0 34 73 / 87 67 - 308

Energieberatung für Kunden

Als Stadtwerke Aschersleben GmbH bauen wir auf eine umfassende Energieberatung und Betreuung unserer Kunden.

Ihre Ansprechpartner:

Jan Dams,

Telefon: 0 34 73 / 87 67 - 217

Jörg Schwarzer,

Telefon: 0 34 73 / 87 67 - 220

Unser Energiesparprogramm:

www.stadtwerke-aschersleben.de/sites/pdf/ESP_SWA.pdf

Herzlich Willkommen im neuen Leben

60 Euro

„Hallo Baby“-Bonus

So viele Träume, so viele Wünsche, so viele Hoffnungen, so viele Fragen, so viel Gefühl... so ein kleiner Mensch. Willkommen im Leben!

Der Start ins Leben setzt viele Wünsche, Hoffnungen und Träume frei. Den Weg ins Kinder-Glück ebnen die Stadtwerke Aschersleben mit dem „Hallo Baby!“-Bonus. Anlässlich dieser Aktion erhalten Eltern beziehungsweise Elternteile von Kindern, die im Jahr 2013 geboren wurden oder noch werden und in Aschersleben wohnen, einen einmaligen Rabatt von 60 Euro brutto. Der Einmal-Rabatt wird in der Jahresverbrauchsabrechnung für den Strombezug von der Stadtwerke Aschersleben GmbH gutgeschrieben. Eine Barauszahlung kann nicht erfolgen. Die Gewährung des Rabattes ist an einen mindestens einjährigen Stromliefervertrag mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH gebunden.

Unser Service spricht sich rum!



SWA
STADTWERKE ASCHERSLEBEN
GMBH

Stadtwerke Aschersleben GmbH
Magdeburger Straße 26
06449 Aschersleben
Tel.: 0 34 73 / 87 67 - 0
www.stadtwerke-aschersleben.de



Gutschein

SWA
STADTWERKE ASCHERSLEBEN
GMBH

Das etwas andere Weihnachtsgeschenk

Es ist jedes Jahr das gleiche Spiel: Plötzlich und völlig unerwartet steht Weihnachten vor der Tür und Sie vor der Frage „Was verschenke ich in diesem Jahr?“.

Da können die Stadtwerke Aschersleben helfen. Wie wäre es denn damit, einmal Licht und Wärme zu verschenken?

Wie das geht? Ganz einfach mit einem Gutschein Ihrer Stadtwerke Aschersleben GmbH.

Die Gutscheine erhalten Sie zu den üblichen Öffnungszeiten bei den Mitarbeitern im Servicebüro in

der Breiten Straße 10 oder in der Magdeburger Straße 26. Sie nennen uns lediglich den Betrag und den Empfänger und Sie erhalten im Gegenzug den ausgefüllten Gutschein für den Gabentisch.

Der Betrag wird umgehend dem Kundenkonto des Beschenkten gutgeschrieben und auf der Jahresverbrauchsabrechnung 2013 ausgewiesen. Voraussetzung ist lediglich, dass die oder der Beschenkte Kunde der Stadtwerke ist. Und am Weihnachtsabend spendet der Weihnachtsbaum Licht aus geschenktem Strom.

Jahresablesung der Stadtwerke Stichtag ist der 31. Dezember 2013

In der Zeit vom 2. Dezember bis zum Ende des Jahres 2013 werden alle Strom-, Gas- und Wasserzähler im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Aschersleben GmbH abgelesen.

Falls erforderlich werden einzelne Objekte separat angekündigt. Bezüglich der Ablesung der Wohnungswasserzähler und Heizkostenverteiler in den Wohnungen der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH erfolgt eine gesonderte Mitteilung durch einen von den Stadtwerken Aschersleben beauftragten Ablesedienst. Wir bitten unsere Kunden, den mit einer Legitimation der Stadtwerke Aschersleben GmbH ausgestatteten Ablesern ungehinderten Zugang zu den Messeinrichtungen zu gewähren.

Der Ablesedienst führt keine Kassierungen durch und ist nicht berechtigt Verträge abzuschließen. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an unseren Kundendienst.

Für Kunden, die einen anderen Lieferanten haben, noch ein Hinweis:

Die Zählerdatenbereitstellung obliegt dem Netzbetreiber, d. h. der ASCANETZ GmbH, also werden auch diese Zähler abgelesen und die Daten dem jeweiligen Lieferanten mitgeteilt.

Bei Ihrer Abwesenheit teilen Sie uns bitte schriftlich den Zählerstand, die dazugehörige Eigentums- bzw. Zählernummer, sowie die Kundennummer, Ihren Namen und Anschrift mit.

E-Mail: verbrauchsabrechnung@stadtwerke-aschersleben.de

Internet: www.stadtwerke-aschersleben.de

Magdeburger Str. 26

Tel.: 8767 110, Fax: 8767 150

Breite Straße 10

Tel: 8767 400, Fax: 8767 410

Erzieherinnen der städtischen Kitas haben sich weitergebildet

Das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätten Groß Schierstedt, Westdorf und Mehlingen haben sich seit Januar in einem 100-Stunden-Programm des Landes im Bereich der frühkindlichen Bildung weiterbilden lassen. Dank einer Förderung der Europäischen Union und des Landes konnten sich 17 Erzieherinnen einmal im Monat mit der Diplom-Sprechwissenschaftlerin und Pädagogin Kerstin Hofestädt aus Halle treffen, um von ihrem Wissen über Metho-

den, Elterngespräche, Entwicklungsbögen und vielem mehr zu profitieren.

Nach 60 Stunden Theorie und 40 Stunden Praxis fand am 19. November 2013 das Abschlussgespräch dieser umfangreichen Weiterbildung in Mehlingen statt. Die Weiterbildungsmaßnahme mit einem Umfang von 9.000 Euro wurde zu 75 Prozent durch die Europäische Union und zu 25 Prozent aus Landesmitteln finanziert.

20 Jahre Hilfe für Frauen in Not

Das Frauenhaus Aschersleben besteht seit 20 Jahren. Seitdem finden dort von Gewalt betroffene Frauen Schutz, Beratung und Unterstützung. Von 1993 bis heute waren 612 Frauen und 566 Kinder auf diesen Zufluchtsort angewiesen.

Unter der Federführung der damaligen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Aschersleben, Erika Schwerke, richteten fünf Frauen im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme das im Umbau befindliche Haus ein. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass gut ein Drittel aller Frauen weltweit Opfer häuslicher Gewalt werden (Schätzung der Weltgesundheitsorganisation). Ein wichtiges Hilfsangebot für von Gewalt betroffene Frauen sind Frauenhäuser.

Im Frauenhaus Aschersleben können acht Frauen und 16 Kinder aufgenommen werden. Das Grundstück verfügt mit 1.300 m² Fläche über ausreichend Platz. Jede Bewohnerin mit ihren Kindern erhält ein eigenes Zimmer. Der Hof mit Spielplatz, ein Spielzimmer, ein Wohnzimmer, eine Küche und zwei Bäder können von allen Bewohnerinnen genutzt werden.

Mit der Öffnung des Frauenhauses wurde zeitgleich die soziale Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in Not eingerichtet. Insgesamt haben hier in den vergangenen 20 Jahren 2.686 Betroffene eine Beratung in Anspruch genommen.

Die Arbeit von Frauenhäusern ist auf den Schutz und die Anonymität von Frauen und Kindern, die von Gewalt betroffen sind, ausgerichtet. Sie erfüllt damit den Auftrag des Grundgesetzes, Artikel 1, der besagt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

Das Frauenhaus Aschersleben arbeitet nach dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Betroffenen finden im Frauenhaus den geschützten Raum, um über ihre weitere Lebensgestaltung nachzudenken. In zahlreiche Beratungen und Gesprächen begleiten die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses die Frauen auf ihrem Weg in ein Leben ohne Gewalt und zeigen ihnen neue Perspektiven auf. Die Hilfe des Betreuungspersonals ist diskret, unbürokratisch, einfühlsam, zielorientiert, kooperativ und einzelfallbezogen. Ein offenes Gespräch ist meist der erste Schritt aus dem Kreislauf der Gewalt.

Das Hilfsangebot:

- Beratung für Frauen, die von Gewalt betroffen sind
- Begleitung bei der Klärung rechtlicher, sozialer und pädagogischer Fragen
- Psychosoziale Einzelberatung
- Unterstützung bei der weiteren Lebensplanung
- Begleitung bei Behördengängen
- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen

Amt für Soziales, Jugend und Vereinsförderung
Frauenhaus

Markt 1

06449 Aschersleben

Notruf-Telefon: 0152 02893528

Sach- und Geldspenden tragen dazu bei, das Frauenhaus zu erhalten. Auf diesem Weg möchten die Mitarbeiter allen, die das Frauenhaus mit Sach- und Geldspenden unterstützt haben, herzlich danken. Auch zukünftig sind alle Spenden ausdrücklich willkommen.

**www.aschersleben.de > Bürgerservice
> Soziales > Frauenhaus**

Turnhalle der Grundschule Staßfurter Höhe wird energetisch und denkmalgerecht saniert

Acht Jahre steht die Turnhalle der Grundschule Staßfurter Höhe, ein Bau von Hans Heckner, bereits leer. Das Gebäude aus dem Jahr 1928 war so baufällig geworden, dass die Schüler für ihren Sportunterricht ins nahe gelegene Ballhaus am Seegraben ausweichen mussten. Vor drei Jahren



Bereits im Jahr 2010 wurde das historische Tonnendach der Turnhalle saniert.

dann wurde das historische Tonnendach für insgesamt 268.000 Euro saniert. Weitere Bauschäden konnten verhindert werden, aber nutzbar war die Halle noch nicht.

Dies wird sich nun ändern. Die Stadt Aschersleben investiert mit Hilfe des STARK III – Programms des Landes rund 700.000 Euro in die energetische und die allgemeine Sanierung der Halle. 210.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil, 490.000 Euro die Förderung des Landes gekoppelt mit Mitteln der Europäischen Union (EFRE).

Ab dem nächsten Schuljahr sollen die Grundschüler dann in ihrer eigenen Turnhalle Sportunterricht haben können. Die Bauarbeiten haben in dieser Woche begonnen.

Insgesamt zwölf Gewerke werden bis zu den Sommerferien auf der Baustelle nacheinander oder parallel arbeiten: Gerüstbau, Bauhauptgewerk, Trockenlegungsarbeiten, Tischlerarbeiten, Sportboden/Prallwand, Zimmererarbeiten, Fassadenarbeiten, Trockenbau, Heizung/Lüftung/Sanitär, Elektro, Fliesenlegerarbeiten, Maler- und Boden-

belagsarbeiten. Mit der Planung wurde die Ingenieurplanungsgesellschaft mbH Wohlrab – Landeck & Cie aus Aschersleben beauftragt.

Neben der Hallenfläche wird auch ein zweigeschossiger Sozialtrakt entstehen, in dem sich im Erdgeschoss der Geräteraum und im 1. Obergeschoss die Umkleide- und Sanitärbereiche befinden.

Der Fußboden in der Halle erhält einen Schwingboden aus Massivparkett und die Wände an den Stirnseiten eine Holzprallwand. Im Zuge der energetischen Sanierung wird die bereits erneuerte Dachkonstruktion mit einer Dämmung aus Mineralwolle zwischen den Sparren versehen. Den Abschluss bildet eine Sichtholzschalung.

Ebenfalls gedämmt wird der Fußboden. Die vorhandenen Fensterelemente, die noch aus der Erbauerzeit stammen, werden durch neue hochwertige Holzfenster mit Isolierverglasung ersetzt. Am Giebel zur Rosenstraße entstehen wieder Fensteröffnungen und die denkmalgeschützte Außenfassade erhält einen Wärmedämmputz.

Winningen feiert 1050-jähriges Jubiläum

Das Jahr 2014 wird für die Ortschaft Winningen ein ganz besonderes. Nicht nur, dass die 651 Winninger seit nunmehr zehn Jahren zur Stadt Aschersleben gehören, sie feiern mit einer Festwoche im Juni auch das 1050-jährige Bestehen ihres Ortes.

964 wurde Winningen erstmals urkundlich erwähnt. Einer Sage nach sollen es ein Ritter und eine Schnitterin gewesen sein, die sich nach der blutigen Schlacht auf dem Lechfeld 955 in der fruchtbaren Gegend niederließen. Da sie nur wenig besaßen, aber sehr fleißig waren, nannten sie sich vor den Leuten die „von Wenig“, woraus mit wachsendem Wohlstand die Herren von Wenigen und dann die von Winningen wurden – ein ritterliches Geschlecht, das zum Andenken an seine Ahnfrau drei Sicheln im Wappen trug. Die Freude am Landbau ist ihnen über die Jahrhunderte erhalten geblieben. Die Winninger würdigen die Gründung und die Entwicklung ihres Dorfes vom 18. bis 22. Juni 2014 mit einer Festwoche und laden schon jetzt herzlich dazu ein.

Folgendes Programm ist zurzeit geplant, Änderungen vorbehalten.

Mittwoch, 18.06.2014:

„Tag der Generationen“

(Frauenkommunikationszentrum und Kindergarten)

Kaffee und Kuchen, Spiele, Kostümmzug, Lesung aus der „Winninger Sage für Kinder“

Donnerstag, 19.06.2014:

Kirchen- und Gemeindetag (Winninger Kirchengemeinde)

09:00, 12:00 und 18:00 Uhr Andacht in der Klosterkirche; 10:30 Uhr Buchlesung mit Herrn Ostermann; 15:00 Uhr Kaffee und Kuchen; 16:30 Uhr Konzert in der Klosterkirche (Gospelchor Egeln, Posaunenchor Nachterstedt)

Freitag, 20.06.2014

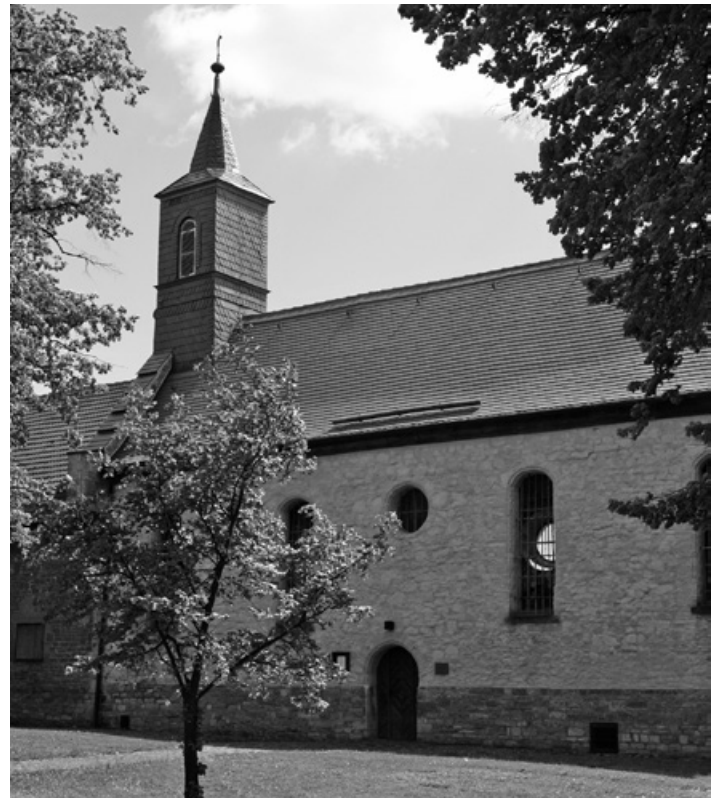
15:00 Uhr Schausteller/Kinderspiele; 17:00 Uhr Eröffnung Mittelaltermarkt, Schaudreschen, Ausstellung alter Landtechnik; 19:30 Uhr Festveranstaltung; 21:30 Uhr Tanz/Disco

Samstag, 21.06.2014

10:00 Uhr Musikalischer Frühschoppen mit Blasmusik; 10:00 Uhr Schausteller, Mittelaltermarkt, Kinderspiele; 13:30 Uhr Schlager-Double; 15:00 Uhr Kaffee und Kuchen; 16:00 Uhr Die Güst'ner Schotten; 20:00 Uhr Radio Nation (Liveband, Radio Brocken), 80er Jahre Showact; ganztägig: Ausstellung alter Landtechnik, Schaudreschen, Adler- und Torwandschießen, u.a., Kreistierjugendschau des Salzlandkreises, Dance Performance, Disco

Sonntag, 22.06.2014

10:00 Uhr Schausteller, Mittelaltermarkt, Kinderspiele, Kreistierjugendschau des Salzlandkreises; 11:00 Uhr Beginn großer historischer Festumzug (Stadtpfeifer, Feuerwehrkapelle Cochstedt); 14:00 Uhr Freundschaftsspiel des SSV Eintracht Winningen; 14:30 Uhr Ausstellung alter Landtechnik, Schaudreschen, Adler- und Torwandschießen, u.a.; 15:00 Uhr Eröffnung des 7. Winninger Kunst- und Kulturfestes, Ausstellung der Handarbeitszirkel und Arbeitsgruppen, Auftritt der Kita „Sternchen“; 16:00 Uhr Line-Dance-Verein Staßfurt, Modenschau (AWG), Spanferkel vom Grill



Die Winninger Kirche Unter den Linden.

Themenführung „Engelgasse, Tie und Scharren“

Wer mit einem Aschersleber Stadtführer durch die Straßen und Gassen der ältesten Stadt Sachsen-Anhalts wandeln möchte, hat dieses Mal die Gelegenheit Wissenswertes über Straßennamen und deren Entstehungsgeschichte zu erfahren. Ob diese teils gewöhnlichen und ungewöhnlichen Namen durch geografische Gegebenheiten, Zünfte, Gilden und Berufsgruppen oder aber durch politische Begebenheiten entstanden sind, wird in der letzten Themenführung in diesem Jahr, nämlich am 14. Dezember 2013, geklärt.

Anmeldungen für die Führung nehmen die Mitarbeiterinnen der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6, (Tel.: 03473 8409440, E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de) gern entgegen. Die Teilnahmegebühr beträgt 7 Euro pro Person.

Themenführung

„Engelgasse, Tie und Scharren“

Sonnabend, 14.12.2013, 14.00 Uhr

Treffpunkt: Tourist-Information Aschersleben



Warum heißt der Tie eigentlich Tie?

Weihnachtsmarkt auf dem Museumshof

Auch in diesem Jahr lädt das Städtische Museum Aschersleben zu einem kleinen, aber feinen Weihnachtsmarkt auf seinen Hof ein. Noch am 2. und 3. Adventswochenende jeweils von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr erwartet das Museum seine Besucher in gemütlicher Atmosphäre.

Bei Apfelsaft mit Calvados und einer heißen Suppe lässt es sich verweilen im großen Sternzelt oder an einer der zahlreichen Feuerstellen auf dem Hof. Für die lieben Kleinen hält das Museum verschiedene Kreativangebote bereit. Dabei erwartet die Kinder an jedem Wochenende ein anderes Angebot.

Neu in diesem Jahr ist, dass man auf dem Museumshof Weihnachtsschmuck und kleine Weihnachtspresents erwerben kann.

Die diesjährige Weihnachtsausstellung des Museums zeigt die umfangreiche Sammlung von Weihnachtsschmuck von Karl-Heinz Wandelt, darunter ist auch eine beachtliche Sammlung von Christbaumständern aus verschiedenen Epochen. Vom 29.11.2013 bis 05.01.2014 kann die Ausstellung im Museum besichtigt werden.

Als besonderes Geschenk der Aschersleber Kulturanstalt kann die Ausstellung zu den Tagen des Weihnachtsmarktes zum reduzierten Eintrittspreis von 2 Euro bzw. 1 Euro (ermäßigt) besucht werden (statt 3,50 Euro bzw. 2,50 Euro).

Weihnachtsmarkt im Museumshof

07.– 08.12.2013 13.00 – 19.00 Uhr
14.– 15.12.2013 13.00 – 19.00 Uhr

Silvester - Das Bestehornhaus wird zum Ballsaal

Der Kartenvorverkauf für den diesjährigen Silvesterball im Bestehornhaus hat in der Aschersleber Tourist-Information begonnen. Dies ist inklusive individueller Tischreservierungen möglich.

Das Bestehornhaus lädt wieder ein, den Jahreswechsel in einem stimmungsvollen Ambiente zu feiern. Musikalisch sorgt diesmal das Christine-Helms-Orchestra für ausgelassene Partystimmung. Gängige Pophits und groovende Discobeats werden für eine rauschende Silvesternacht mit Lounge, Tanz und einem großen Silvesterbuffet sorgen.

Für die jüngsten Gäste bis zwölf Jahre wird mit Spiel, Spaß und Spannung gesorgt. Kinder bis zwölf Jahre, in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen, haben freien Eintritt.

Die Eintrittskarten und Tischreservierungen sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6, (Tel.: 03473 8409440, E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de) erhältlich bzw. vorzunehmen.

Silvesterball

31.12.2013, ab 20 Uhr

Bestehornhaus Aschersleben



Weihnachten auf der Konradsburg am 14. und 15. Dezember

Die Konradsburg liegt ca. drei Kilometer südlich von Ermsleben, zwischen Aschersleben und Quedlinburg, im Landkreis Harz. Der Förderkreis Konradsburg e. V. lädt am 3. Advent zur traditionellen Burgenweihnacht ein. Am 14.12. ab 13 Uhr und am 15.12. ab 11 Uhr erwartet die Besucher weihnachtliche Geschäftigkeit auf dem Burghof, im Klosterkeller und in allen Räumen der Burg. Im stimmungsvoll geschmückten historischen Gemäuer kann man Handwerkern bei der Arbeit zuschauen. Überall herrscht eifriges Treiben. Mäde bieten in der Schwarzen Küche am offenen Feuer Konradsburger Spezialitäten an. Mit Geschichten und Melodey erfreuen Hanna von Gatersleve und Hiltrud von Aschersleve nicht nur die Kleinen. Am Sonntag trifft man Django Lemon – den Weihnachtsgaukler. Für die Kinder gibt es im Burghof ein Stockbroffeuer und am Samstag ein Kinderkarussell mit freier Fahrt. Weihnachtsmusik erklingt im Burghof, im Ostflügel und in der Klosterkirche bei Kerzenschein. Und der Weihnachtsmann kommt natürlich auch.

Circus Knopf & Pepperoni im Bestehornhaus



Am 19. Dezember 2013 um 16.30 Uhr gastieren Circus Knopf & Pepperoni im Bestehornhaus und präsentieren: „Ein Weihnachtstraum oder Na dann Gute Nacht ...“ Pepperoni und Ringel stecken mitten in den Gaukler-Weihnachts-Vorbereitungen ... Und in diesem rot-glitzernd-glänzenden Chaos sind ihre Wunschzettel verschwunden! Die tauchen zwar bald wieder auf; trotzdem sind die beiden viel zu ungeduldig, um die endlos lange Zeit bis Weihnachten auf die Erfüllung ihrer sehnlichsten Wünsche zu warten. Eine Geschichte aus einem alten geheimnisvollen Buch bringt Pepperoni und Ringel auf eine sagenhafte Idee: Vielleicht gehen Wünsche ja über Nacht in Erfüllung?!!

Ein Mitspieltheaterstück von Wünschen, Träumen, verrückten Erfindungen und ganz viel Schokolade für Menschen zwischen 4 und 104 Jahren. Karten gibt es zum Preis von vier Euro für Kleine und sechs Euro für Große ab 16.00 Uhr an der Tageskasse.

Mitspieltheaterstück

mit Circus Knopf & Pepperoni

Donnerstag, 19.12.2013, 16:30 Uhr

Bestehornhaus Aschersleben

Veranstaltungstipps

■ Markt

noch bis zum 22.12.2013
Familienweihnachtsmarkt

■ Bestehornhaus

07.12.2013 – 16 Uhr
Musikantenparade zur Weihnachtszeit

09.12.2013 – 10 Uhr
Anton das Mäusemusical

10.12.2013 – 19.30 Uhr
Ute Freudenberg „Endlich Weihnachtszeit“

13.12.2013 – 19 Uhr
14.12.2013 – 16 Uhr
Weihnachtskonzert von und mit dem Gymnasium
Stephaneum Aschersleben

19.12.2013 – 16.30 Uhr
Circus Knopf und Pepperoni präsentieren: „Ein
Weihnachtsraum oder Na dann gute Nacht...“

20.12.2013 – 20 Uhr
Christmas Love Songs mit Björn Casapietra

22.12.2013 – 15 Uhr
Café im Kaffee mit dem Johann Strauß Duo

31.12.2013 – 20 Uhr
Silvesterball

01.01.2014 – 11 Uhr
Neujahrskonzert

■ Planetarium

13.12.2013 – 18.59 Uhr
Astronomischer Ausblick auf das Jahr 2014

14.12.2013 – 19 Uhr
Beobachtungabend – Sterne über
Aschersleben

20.12.2013
Irische Weihnacht im Planetarium

■ Museum

noch bis zum 05.01.2014
Ausstellung „Festlich geschmückt – Weihnachts-
schmuck in seiner historischen Entwicklung“

07.12.2013 – 08.12.2013 – 13.00 – 19.00 Uhr
14.12.2013 – 15.12.2013 – 13.00 – 19.00 Uhr
Weihnachtsmarkt im Museumshof

■ Tourist-Information

14.12.2013 – 14.00 Uhr
Themenführung „Engelgasse, Tie und Scharren“
Treffpunkt: Tourist-Information, Hecknerstr. 6

■ Ballhaus

08.12.2013 – 16 Uhr
Aschersleben Tigers vs. Red Devils Cottbus

22.12.2013 – 16 Uhr
Aschersleben Tigers – Pokal 3. Runde

■ Heilig-Kreuz-Kirche

08.12.2013 – 19 Uhr
Weihnachtskonzert

15.12.2013 – 19 Uhr
Adventsmusik

■ Weiße Villa

15.12.2013 – 15 Uhr
Purple Schulz und Zonenrocker auf gemeinsa-
mer Weihnachtstour

■ Seniorenwohnpark

31.12.2013 – 10 Uhr
Silvesterlauf der Lauf-Sport-Gemeinschaft
Aschersleben e. V.

■ Schackstedt

07.12.2013 – 14.30 Uhr
6. Schacksteder Nikolausmarkt

Grafikstiftung Neo Rauch: Kunst erleben rund um die Weihnachtsfeiertage

Die Grafikstiftung Neo Rauch bietet im Dezem-
ber 2013 folgende Veranstaltungen an:
21.12.2013, 14:00 Uhr Öffentliche Führung
22.12.2013, 14:00 Uhr Öffentliche Führung
2. Weihnachtsfeiertag, 26.12.2013, 14:00 Uhr,
Familienprogramm „GEMEINSAM MIT KIN-
DERN KUNST ENTDECKEN“
28.12.2013, 14:00 Uhr Öffentliche Führung
29.12.2013, 14:00 Uhr Öffentliche Führung

An folgenden Tagen bleibt die Ausstel- lung geschlossen:

23.12.2013 bis 25.12.2013
30.12.2013 bis 03.01.2014

Ab Samstag, den 4. Januar 2014, gelten wieder
die regulären Öffnungszeiten:
Mittwoch bis Sonntag von 11:00 bis 17:00 Uhr

Karneval 2014

01.02.14
Elferratssitzung in Welbsleben - 19.19 Uhr
15.02.14
Eröffnungssitzung Bestehornhaus - 19.19 Uhr
16.02.14
Fasching für Junggebliebene Bestehornhaus -
17.17 Uhr
22.02.14
Elferratssitzung in Wilsleben - 19.19 Uhr
23.02.14
Kinderfasching Bestehornhaus - 14.30 Uhr,
Einlass 14.00 Uhr
27.02.14
Weiberfastnacht Bestehornhaus - 19.19 Uhr
28.02.14
Elferratssitzung in Winningen - 19.19 Uhr
01.03.14
Prunksitzung Bestehornhaus - 19.19 Uhr
02.03.14
Rosensonntagsumzug - ab 14.30 Uhr

Zum Vormerken:

Veranstaltungen der Aschersleber Kulturanstalt 2014

20. April 2014

Osterspaziergang ...eine szenisch-musikalische
Begehung der Stadt

01. Mai 2014

Zoo- Geburtstagsparty Auf der Alten Burg

15. Juni 2014

Rosenfest im Rosarium

21. Juni 2014

Fête de La Musique... umsonst & draußen
(Orangerie, Museumshof, Garten Bestehornhaus
und Innenhof Graver Hof)

04.–06. Juli 2014

LebensART Messe im Stadtpark

10. Juli 2014

Theater im Park • im Bestehornpark

23. Juli 2014

Sport im Park (Herrenbreite)

09. August 2014

Nacht der Sinne (Stadtpark+ Rosarium+
Eine-Terrasse)

21. - 24. August 2014

4. ASCANIA Pferdefestival auf der Herrenbreite

06. September 2014

Lange Nacht der Kultur • Innenstadt

(Änderungen vorbehalten)



Der Sommer mit der nächsten Open-Air-Veranstal-
tung kommt bestimmt.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben
Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
info@harzdruck.de, www.harzdruck.com

Redaktion: Anke Marks
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920
E-Mail: a_marks@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26
L. Rein, Tel. 034776 20334

Verteilung: Zeitzer Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt
erscheint am 21. Dezember 2013.**